

# RS Vwgh 1988/4/26 88/11/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1988

## Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;  
SHG Wr 1973 §13 Abs4;

## Rechtssatz

Es obliegt dem Hilfesuchenden der Behörde persönliche und familiäre Umstände mitzuteilen, die die Behörde ohne seiner Mitwirkung nicht kennen kann und die eine Überschreitung des richtsatzmäßigen Bedarfes bewirken, die Behörde braucht nicht von Amts wegen zu ermitteln, ob ein allfälliger über richtsatzmäßige Leistungen hinausgehender Bedarf des Hilfesuchenden vorliegt. (Hinweis auf E vom 21.6.1986, 85/11/0236)

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110001.X01

## Im RIS seit

09.02.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)